

Richtlinien für Regionalmarken

Teil B Branchenspezifische Vorgaben

Letzte Aktualisierung: 03.09.2013

Gültig ab: 01.01.2014

Version: 4.01

INHALT

1	VORGABEN FÜR MILCHVERARBEITER	3
2	VORGABEN FÜR FLEISCHVERARBEITUNGSBETRIEBE	4
3	VORGABEN FÜR PRODUZENTEN, VERARBEITER UND HÄNDLER VON FISCHEN UND FISCHPRODUKTEN ...	4
4	VORGABEN FÜR PRODUZENTEN, VERARBEITER UND HÄNDLER VON FRÜCHTEN, GEMÜSE, KRÄUTER UND KARTOFFELN	5
5	VORGABEN FÜR PRODUZENTEN UND VERARBEITER VON SPEISEPILZEN UND SPEISEPILZPRODUKTEN	6
6	VORGABEN FÜR VERARBEITER VON BACKWAREN UND TEIGWAREN	6
7	VORGABEN FÜR MÜLLEREIEN	6
8	VORGABEN FÜR GETRÄNKEPRODUZENTEN UND -HÄNDLER.....	7
9	VORGABEN FÜR PRODUZENTEN UND HÄNDLER VON BLUMEN UND STRÄUCHERN	8
10	INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN	8

1 Vorgaben für Milchverarbeiter

Beschaffung und Auszeichnung von Geschmackskomponenten bei Molkereiprodukten (z.B. Fruchtgrundstoffe)

(1) Die landwirtschaftlichen Zutaten Apfel, Birne, Zwetschge, Rhabarber, Tafelkirsche, Erdbeeren und Aprikosen und Rübenzucker stammen mindestens aus der Schweiz.

Die Herkunft der landwirtschaftlichen Zutaten Apfel, Birne, Zwetschge, Rhabarber, Tafelkirsche, Erdbeeren und Aprikosen müssen nicht deklariert werden, da die landwirtschaftlichen Zutaten im Prinzip aus der Schweiz stammen. Sind aus qualitativen und quantitativen Gründen eine oder mehrere dieser Fruchtarten in der Schweiz nicht vorhanden, können importierte Früchte verwendet werden. Der Lizenznehmer muss dafür beim Regionalmarkeninhaber eine befristete Ausnahmegewilligung beantragen.

(2) Die landwirtschaftlichen Zutaten wie Himbeeren, Heidelbeeren, Johannisbeeren etc., die in Absatz 1 nicht aufgeführt sind, müssen nicht zwingend aus der Schweiz stammen.

Stammen die landwirtschaftlichen Zutaten, die unter Absatz 2 aufgeführt sind, generell nicht aus der Schweiz, so muss die Herkunft zwingend deklariert werden.

Wenn die landwirtschaftlichen Zutaten, die unter Absatz 2 aufgeführt sind, im Prinzip aus der Schweiz stammen, muss die Herkunft nicht zwingend deklariert werden. Ist aus wetterbedingten Gründen in der Schweiz eine oder mehrere dieser Fruchtarten nicht mehr vorhanden und werden deshalb importierte Früchte verwendet, so muss der Lizenznehmer dem Regionalmarkeninhaber einen Antrag für eine befristete Ausnahmegewilligung stellen.

(3) Die landwirtschaftlichen Zutaten wie exotische Früchte, Kaffee, Schokolade und Vanille in den geschmacksbildenden Komponenten sind zulässig. Die Herkunft dieser landwirtschaftlichen Zutaten muss nicht deklariert werden.

Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

(5) Der Betrieb zeigt dem Auditor sämtliche TSM – Rapporte vom vergangenen Milchjahr bis zum aktuellen, vollständig verfügbaren Monat.

(6) Der Auditor erhebt aus den TSM – Rapporten die verkaufte Menge von den unter dem Programm ausgezeichneten Produkten. Aus den verkauften Mengen und einen durchschnittlichen, am Markt erzielten Preis, wird der Umsatz auf den unter dem Programm ausgezeichneten Produkten berechnet.

2 Vorgaben für Fleischverarbeitungsbetriebe

Beschaffung

- (1) Das geschlachtete Tier muss aus dem durch die Regionalmarke definierten Gebiet stammen.
- (2) Sind in der betreffenden Region keine valablen Aufbereitungs- respektive Verarbeitungsstrukturen vorhanden, so kann der Regionalmarkeninhaber eine Genehmigung erteilen respektive eine Ausnahme bewilligen. Ausnahmegenehmigungen für den Transport von Lebeltieren sind möglich, wenn die Transportwege kürzer sind als innerhalb der Region.
- (3) Der Betrieb hält eine Liste mit den Lieferanten bereit.
- (4) Die Tiere wurden gemäss folgenden Angaben auf dem Betrieb des Lieferanten gehalten:
 - Muni, Rinder und Ochsen mindestens die letzten 5 Monate
 - Kälber ab der 6. Lebenswoche
 - Kühe und Mutterschafe mindestens das letzte Lebensjahr
 - Mastschweine ab 30 kg
 - Zuchtschweine mindestens die letzten 6 Lebensmonate
 - Lämmer mindestens die letzten 3 Lebensmonate
 - Poulet und Truten ab der 1. Lebenswoche
 - Pferde mindestens die letzten 5 Monate
 - Gitzi ab dem 10. Tag nach der Geburt

3 Vorgaben für Produzenten, Verarbeiter und Händler von Fischen und Fischprodukten

Beschaffung

- (1) Fische aus Wildfang müssen zu 100 % aus dem durch die Regionalmarke definierten Gebiet stammen. Dies ist der Fall, wenn mindestens die Anlandestelle im Gebiet der Regionalmarke liegt.
- (2) Bei Zuchtfischen dürfen Jungfische (bis 100 g pro Jungfisch) von ausserhalb der Region zugekauft werden.
- (3) Handelsbetriebe zeigen dem Auditor eine Liste mit den Lieferanten. Die Lieferanten von Handelsbetrieben bestätigen mittels Herkunftsbescheinigung der Regionalmarkeninhaber die Herkunft der Fische.

Verarbeitung

- (4) Vom Futtermittellieferant der Fischzucht liegt eine Bestätigung vor, dass die Futtermittelzutaten nicht aus gentechnisch veränderten Rohstoffen bestehen. Die Bestätigung muss vom Futtermittellieferanten jährlich erneuert werden.

Qualitative Rückverfolgbarkeit

- (5) Durch den Fischzuchtbetrieb zugekaufte Fische (> 100 g pro Jungfisch) von ausserhalb der Region werden in separat gekennzeichneten Becken gehalten.

Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

- (6) Der Fischereibetrieb zeigt dem Auditor die Fangstatistik der kantonalen Fischereiverwaltung vom vergangenen und dem laufenden Jahr.
- (7) Der Fischzuchtbetrieb dokumentiert allfällige Fischzukäufe von ausserhalb der Region mit Lieferscheinen. bzw. Rechnungen. Die entsprechenden Abverkäufe von ausserhalb der Region zugekauften Fischen werden dokumentiert.
- (8) Der Fischhandelsbetrieb zeigt dem Auditor die Lieferscheine vom vergangenen und laufenden Jahr.

4 Vorgaben für Produzenten, Verarbeiter und Händler von Früchten, Gemüse, Kräuter und Kartoffeln

Beschaffung auf Stufe Anbau

- (1) Saat- und Pflanzgut sowie Setzlinge dürfen von ausserhalb der Region bezogen werden. Treibchicorée – Wurzeln müssen aus der Region stammen.
- (2) Die pflanzlichen Produkte stammen aus dem Anbau von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen (ohne GVO)
- (3) Registrierung für ÖLN (gemäss Kap. 3 DZV) => Inspektionsbericht ÖLN
- (4) Der Betrieb zeigt dem Auditor eine Liste mit den Lieferanten / Produzenten
- (5) AdR – Direktproduzenten dürfen ausschliesslich Produkte aus eigener Produktion mit AdR auszeichnen. Ausnahmen sind in schriftlicher Form von der Migros bestätigt. AdR – Lieferanten zeigen dem Auditor die aktuelle Lieferantenliste der Migros.

Beschaffung auf Stufe Handel und Verarbeitung

- (6) Der Betrieb zeigt dem Auditor eine Liste mit den Lieferanten / Produzenten
- (7) Der Betrieb zeigt dem Auditor sämtliche Lieferscheine von seinen Lieferanten vom vergangenen Jahr bis zum aktuellen, vollständig verfügbaren Monat.

Auszeichnung

- (8) Auf der Verpackung, respektive dem Gebinde muss ersichtlich sein:
 - Der Name des Urproduzenten respektive eine Produzentenummer. Bei Lieferanten in das AdR – Programm ist zwingend der Name des Produzenten anzugeben, die Produzentenummer alleine ist nicht zulässig.
 - Der Name des Lizenznehmers, wenn nicht identisch mit dem Namen des Produzenten

Zusatz für die Anerkennung von SUISSE GARANTIE auf Stufe Anbau

- (9) Es gelten die Anforderungen des aktuellen SUISSE GARANTIE Branchenreglements.
- (10) Alle liefernden Produzenten sind ÖLN-registriert (gemäss Kap. 3 DZV => Inspektionsbericht ÖLN) und sind SUISSE GARANTIE anerkannt (im Verzeichnis gelistet)

Zusatz für die Anerkennung von SUISSE GARANTIE auf Stufe Handel und Verarbeitung

- (11) Der Bezug erfolgt von anerkannten SUISSE GARANTIE Produzenten => Produzentenliste
- (12) Alle liefernden Händler und Verarbeiter sind SUISSE GARANTIE zertifiziert.
- (13) Alle Ware, die mit der Garantiemarke gekennzeichnet ist, stammt aus anerkanntem SUISSE GARANTIE Anbau => Vorzeigen der Lieferscheine aller Lieferanten des vergangenen Jahres
- (14) Die Anerkennung von Früchten, Gemüsen, Kräutern und Kartoffeln nach SUISSE GARANTIE ist nur für nicht zusammengesetzte Produkte zusammen mit der Regionalmarken-Zertifizierung möglich.
- (15) Bei Verwendung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE müssen der Name oder die AMS-Nummer des benutzungsberechtigten Betriebes sowie der Name der Zertifizierungsstelle ersichtlich sein.

5 Vorgaben für Produzenten und Verarbeiter von Speisepilzen und Speisepilzprodukten

Beschaffung

(1) Die Brut (Sporen) kann aus dem Ausland bezogen werden, wenn in der Schweiz keine hergestellt wird. Das Substrat kommt aus dem Ausland, wenn in der Schweiz zu wenig qualitativ ebenbürtiges und zu Konkurrenzpreisen erhältliches Substrat vorhanden ist.

(2) Nachweisdokumente gemäss Branchenreglement SUISSE GARANTIE:

- Bestätigung des Substrat- und Brutlieferanten (ohne GVO)
- Bestätigung des Speisepilzproduzenten zur Einhaltung der Anforderungen

(3) AdR – Direktproduzenten dürfen ausschliesslich Produkte aus eigener Produktion mit AdR auszeichnen. Ausnahmen sind in schriftlicher Form von der Migros bestätigt. AdR – Lieferanten zeigen dem Auditor die aktuelle Lieferantenliste der Migros.

Auszeichnung

(4) Auf der Verpackung, respektive dem Gebinde muss ersichtlich sein:

- Der Name des Urproduzenten respektive eine Produzentenummer. Bei Lieferanten in das AdR – Programm ist zwingend der Name des Produzenten anzugeben, die Produzentenummer alleine ist nicht zulässig.
- Der Name des Lizenznehmers, wenn nicht identisch mit dem Namen des Produzenten

Zusatzfragen für die Anerkennung von SUISSE GARANTIE bei Speisepilzen

(5) Es gelten die Anforderungen des aktuellen SUISSE GARANTIE Branchenreglements.

(6) Die Anerkennung von Speisepilzen nach SUISSE GARANTIE ist nur für nicht zusammengesetzte Produkte zusammen mit der Regionalmarken-Zertifizierung möglich.

(7) Bei Verwendung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE müssen der Name oder die AMS-Nummer des nutzungsberechtigten Betriebes sowie der Name der Zertifizierungsstelle ersichtlich sein.

6 Vorgaben für Verarbeiter von Backwaren und Teigwaren

Verarbeitung

(1) Bei Back- und Teigwaren kann der Regionalmarkeninhaber Ausnahmen bis zu einem Anteil von mindestens 50% Zutaten aus der entsprechenden Region bewilligen.

7 Vorgaben für Müllereien

Beschaffung

(1) Die Müllerei hält für den Auditor sämtliche Lieferscheine oder Rechnungen der Sammelstellen der vergangenen drei Jahre und des laufenden Jahres bereit. Von den Sammelstellen ist eine Liste mit den Produzenten vorhanden.

(2) Die Sammelstellen bestätigen mittels Herkunftsbescheinigung, dass die Rohstoffe ausschliesslich aus der entsprechenden Region bezogen wurden.

(3) Mehl, welches für die Herstellung von AdR-Brotwaren geliefert wird, muss den Kriterien von IP-SUISSE entsprechen. Bei Mehl für die übrigen AdR-Artikel müssen die Rohstoffe nicht zwingend den Anforderungskriterien von IP-SUISSE entsprechen.

8 Vorgaben für Getränkeproduzenten und -händler

Anerkennung von Wasser als regionale Zutat bei Trink-, Quell- und Mineralwasser sowie Sirup, Bier und Limonaden.

(1) Wasser wird in der Rezeptur- und Wertschöpfungsberechnung als regionale Zutat, nicht aber als landwirtschaftliche Zutat, anerkannt.

Beschaffung bei Trink-, Quell- und Mineralwasser (SR 817.022.102, Art. 11, V des EDI)

(2) Für die Herstellung darf ausschliesslich Wasser aus natürlichen Quellen oder aus künstlich erschlossenen unterirdischen Wasservorkommen gemäss Art. 11 der Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser verwendet werden.

(3) Die Quelle und der Ort der Abfüllung müssen in der durch die Marke definierten Region liegen.

Beschaffung bei Sirup

(4) Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie Extrakte und Aromen müssen aus der Region stammen.

Beschaffung bei Bier

(5) Die Quelle, die Verarbeitung und der Ort der Abfüllung müssen in der durch die Marke definierten Region liegen.

(6) Bei Braumalz kann der Regionalmarkeninhaber bis 31.12.2014 Ausnahmen bis zu einem Anteil von 50% der landwirtschaftlichen Zutaten von ausserhalb der entsprechenden Region bewilligen. Ab 01.01.2015 stammen mindestens 80% der landwirtschaftlichen Zutaten aus der Region.

(7) Hopfen und andere Würzmittel müssen aus der Schweiz stammen.

Beschaffung bei Limonaden

(8) Die Quelle und der Ort der Abfüllung müssen in der durch die Marke definierten Region liegen.

(9) Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs wie Rübenzucker, Fruchtzucker und andere Zuckerarten müssen nicht zwingend aus der Region stammen.

(10) Limonaden mit Extrakten, Aromen oder Fruchtsäften bestehen aus Rohstoffen der entsprechenden Region. Rohstoffe können, falls diese mengenmässig nicht ausreichend in Regionalmarken-Qualität vorliegen, aus der Schweiz oder, falls nicht möglich, aus dem Ausland bezogen werden.

9 Vorgaben für Produzenten und Händler von Blumen und Sträuchern

Beschaffung und Kulturzeit

(1) Die unter der Regionalmarke ausgezeichneten Produkte haben die gesamte Kulturzeit in der Region verbracht. Der Zukauf von „Stecklingen unbewurzelt“, von „bewurzelten Jungpflanzen“, von Blumenzwiebeln (z.B. für Tulpen, Lilien, Narzissen, Hyazinthen), von Knollen (z.B. Calla) und von Hortensien ausserhalb der Region ist zulässig.

(2) Bei Baumschulartikeln in Containern haben Eintopfen und Durchwurzelung in der Region zu erfolgen.

(3) Ausgeschlossen sind alle Pflanzen, welche ausserhalb der Region fertig kultiviert werden und in der Region nur angetrieben werden, wie zum Beispiel Azaleen.

(4) Der Zukauf von Pflanzen während der Kulturzeit ist nur zulässig, wenn der zuliefernde Betrieb sich ebenfalls im Gebiet der entsprechenden Regionalmarke befindet und ebenfalls die Richtlinien für Regionalmarken einhalten kann. Mit dem zuliefernden Betrieb ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

Anforderungen an das Produktionssystem

(5) Produktionsbetriebe verfügen über ein gültiges SwissGAP Hortikultur – Zertifikat bzw. ein gültiges Bio-Zertifikat. Davon ausgenommen sind Betriebe mit einem Umsatz von weniger als CHF 10'000.-.

(6) Handelsbetriebe beziehen Produkte von Produktionsbetrieben, welche die oben erwähnten Kriterien erfüllen.

Auszeichnung

(7) Auf der Verpackung, respektive dem Gebinde muss ersichtlich sein:

- Der Name des Urproduzenten (die Produzentenummer alleine ist nicht zulässig).
- Der Name des Lizenznehmers, wenn nicht identisch mit dem Namen des Urproduzenten.

10 Inkraftsetzung und Änderungen der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden durch die beratende Kommission am 06.06.2007 erstellt und letztmals am 03.09.2013 geändert. Die Änderungen wurden durch die Regionalmarkeninhaber gemäss Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 12.1 ratifiziert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt per 01.01.2014.